

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

28.04.2022 Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe Bernadette Förtsch





Hilfen aus einer Hand - Eingliederungshilfe

"Große Lösung": Einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform

Stufe 3: 2028

Stufe 1: 2021

 Maßstab für Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Übergangs- und Gesamtplanverfahren

 Leistungsansprüche in Kita und Jugendarbeit

Allgemeiner Beratungsanspruch

Stufe 2: 2024

Einführung eines unabhängigen <u>Verfahrenslotsen</u> beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgabe 1: Unterstützung der Leistungsberechtigten Aufgabe 2: Unterstützung des Jugendamtes Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung und/oder mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung werden vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt

Voraussetzung bis zum 01.01.2027: Bundesgesetz, das die nähere Ausgestaltung regelt (Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung, Verfahren)

Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

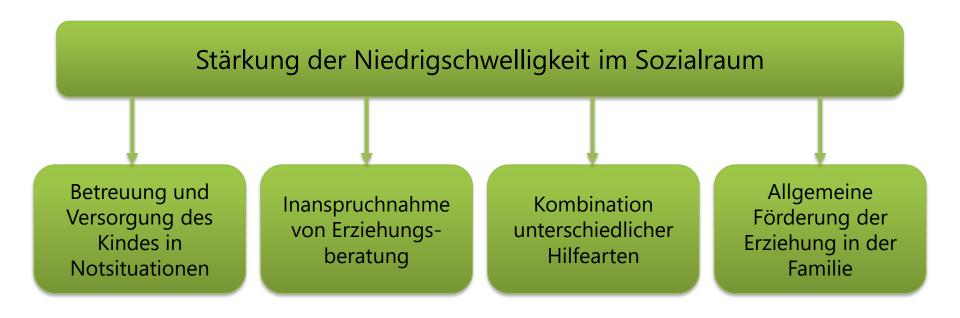
Berufsheimnis-	Familien-	Straf-	Kindertages-	Betriebs-
träger*innen	gerichtsbarkeit	verfolgung	pflege	erlaubnis
Rückmelde- verpflichtung der Jugendämter an meldende Berufsgeheimnis- träger*innen Meldeverpflichtung von Strafverfolgungs- behörden und Gerichten bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohl- gefährdung	Vorlage des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz, in anderen Verfahren auf Verlangen Mitteilungspflicht von rechtskräftigen Entscheidungen zur Elterlichen Sorge (Sorgeregister)	Frühzeitige Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen Sollverpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen Behördenübergreifen de Zusammenarbeit im Rahmen von Konferenzen, Gremien	§ 8a SGB VIII Spezifizierung in Vereinbarungen mit Trägern Aufgaben im § 8a gelten nun auch explizit für Kindertagespflege- personen	Neue Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (Gewaltschutz, Beteiligung, Zuverlässigkeit, Buchführung) Strengere Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in stationären Hilfen

Subjektiver Rechts- anspruch für Eltern	Alle stationäre Hilfen	Pflege- verhältnisse	Junge Volljährige	Gemein- same Wohn- formen	Kosten- beteiligung
Anspruch auf Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem (untergebrachten) Kind Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Erziehenden	Prozesshafte Klärung der Perspektive im Hilfeplan Beteiligung der Leistungs- empfangenden bei Auswahl der Einrichtung oder Pflegeperson Verpflichtende Inhalte Hilfeplan	Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten Gewährleistungs- pflicht: Beschwerdemög- lichkeiten für Pflegekinder Dauer- verbleibens- anordnung	Neue Voraussetzung für die Hilfegewährung Coming-Back- Option Nachbetreuungs- anspruch Koordinierte Übergänge (ein Jahr vor Hilfeende)	Einbezug des anderen Elternteils oder einer anderen Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, wenn dies dem Leistungszweck dient (mit Zustimmung des betreuten Elternteils)	Begrenzung der Kosten- beteiligung auf maximal 25 Prozent ihres Einkommens



Mehr Prävention vor Ort

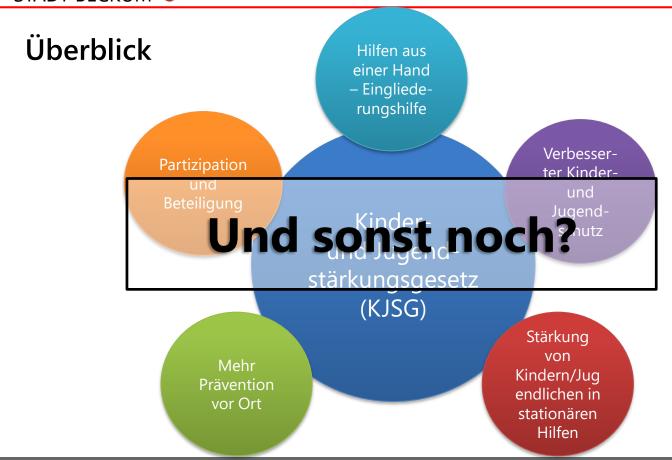


Partizipation und Beteiligung

Grundausrichtung: Selbstbestimmung junger Menschen Not- und Konfliktunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen Beratung und Beteiligung immer in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten (u.a. Ombudstellen)

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung



Und sonst noch?

Schulsozialarbeit

Nun eigener Paragraph (§ 13a) im SGB VIII, sozialpädagogische Angebote gemäß §§ 11-15 SGB VIII, Zusammenarbeitsverpflichtung Schule und Jugendhilfe

Digitalisierung

Digitale Ausstattung der Jugendämter = Sicherstellung der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte

Personalausstattung

Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren der Personalbemessung zu nutzen

Fazit

Die Umsetzung der sich aus den gesetzlichen Veränderungen ergebenden Entwicklungen, erweiterten und neuen Aufgabenstellungen werden mittelfristig weitere <u>finanzielle und personelle Ressourcen im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe</u> der Stadt Beckum erforderlich machen.

Die Refinanzierung dieser Erfordernisse wird jedoch nur zum Teil durch Landes- oder auch Bundesmittel in Folge von Ansprüchen auf Grundlage des Konnexitätsprinzips gewährleistet werden.